



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Steigende Straßen

Rappaport, Philipp

Berlin, 1911

Einleitung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81815](#)

Steigend bzw. fallend, d. h. im mathematischen Sinne nicht genau wage-Einleitung. recht, wird im allgemeinen jede Straße sein. Selbst wo die Straßen einer ebenen Stadt völlig eben angelegt werden könnten, muß man ihnen der Entwässerung wegen doch ein geringes Gefälle geben. Freilich werden diese Mindestgefälle von 1 m auf 300 oder 400 m nur mit Meßinstrumenten oder beim Ablauf des Regenwassers beobachtet werden können. Wann in sprachlichem Sinne eine Straße als »steigend« anzusehen ist, läßt sich in Zahlen nicht angeben, da der Begriff relativ ist. Im Flachland erscheinen schon Straßen mit einem Längsprofil von etwa 1 : 70 als steigend, die man in Bergstädten gewiß als ebene Straßen bezeichnen würde. Von wesentlichem Einfluß ist es, ob zur Beurteilung der Steigungen völlig wagerrechte Linien vorhanden sind, z. B. Sockelkanten von Häusern. Die Steigung wird daher stärker erscheinen bei den bebauten Straßen einer Stadt als bei Landstraßen. Nur die ersten kommen hier in Betracht. Für die Straßen einer Stadt ist die vorhandene Steigung — bei Entwürfen die beabsichtigte — von großer, oft ausschlaggebender Bedeutung. Mit Recht verlangen daher die meisten gesetzlichen Bestimmungen, daß bei Aufstellung von Bebauungsplänen die Steigungen sämtlicher Straßen klar erkennbar anzugeben sind. Das preußische Fluchtniengesetz von 1875 sagt allgemein: Der Plan »muß eine Bestimmung der Höhenlage sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten«. In den zugehörigen Ausführungsbestimmungen von 1876 sind genauere Vorschriften enthalten. Abgesehen von rein zeichnerischen Angaben wird verlangt: »Aus der Höhenangabe muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurteilt werden können.« Genauer verlangt das allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom Jahre 1900: »Die Steigungen der Straßen sind möglichst gleichmäßig zu verteilen; große Steigungen, Einschnitte und Straßenerhöhungen sowie geradlinige Straßenfluchten in übermäßig langer Ausdehnung tunlichst zu vermeiden.« Hier berücksichtigt das Gesetz also hinsichtlich der Straßensteigungen schönheitliche Fragen. Ähnliches findet sich in den neueren hessischen, badischen und bayrischen Vorschriften. Man wird hieraus, wie bei allen Gesetzesbestimmungen, entnehmen können, daß ihr Erlaß durch Nichtbeachtung des an sich Guten und Richtigen notwendig war.

Mannigfach sind die Voraussetzungen, die Zweckmäßigkeit und Schönheit steigender Straßen bedingen. Wichtig ist vor allem die Bedeutung steigender Straßen im Stadtganzen und die Art der Steigung. Wichtig ist das Längs- und Querprofil, die Führung steigender Straßen und ihre Bebauung. Besonders schwierig, aber auch besonders lehrreich ist die Gestalt steigender Plätze.